

Überholung berechnete der Kläger dem Verklagten am 17. Januar 1962 185,07 DM. Auch in diesem Falle wandte sich der Verklagte auf Grund seines Garantieanspruchs an den VEB Motorradwerk. Mit Schreiben vom 13. April 1962 hat das Herstellerwerk auch diese Kurbelwelle als garantispflichtig anerkannt. Der Kläger ermäßigte daraufhin seine Rechnung vom 17. Januar 1962 auf 104,42 DM. Er ist jedoch der Auffassung, daß der Verklagte verpflichtet sei, an ihn die Kosten für das zweimalige Auswechseln der Kurbelwelle nach den Instandsetzungsarbeiten vom Mai 1961 zu zahlen. Wegen der Erstattung dieser Beträge müsse der Verklagte sich direkt an das Motorradwerk wenden.

Nach vorangegangenen Mahnverfahren hat der Kläger beantragt, den Verklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an ihn 161,38 DM zu zahlen.

Der Verklagte hat um kostenpflichtige Klagabweisung ersucht. Er erwidert wie folgt: Von ihm könne nicht verlangt werden, die Reparaturkosten, die durch den Einbau nicht einwandfreier Kurbelwellen entstanden seien, zu tragen. Es sei Sache des Klägers, sich Nieserhalb mit dem VEB Motorradwerk auseinanderzusetzen.

Mit Urteil vom 25. April 1962 hat das Kreisgericht den Verklagten zur Zahlung von 104,42 DM verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Hierzu wird ausgeführt: Es stehe fest, daß die im Mai 1961 eingebaute Kurbelwelle bereits kurze Zeit später wieder defekt gewesen und im Juni 1961 ausgewechselt worden sei. Für die Kurbelwelle gewähre das Herstellerwerk, der VEB Motorradwerk, Garantie. Der Verklagte habe innerhalb der gesetzlichen Frist seine Garantieansprüche geltend gemacht. Zufolge der Besonderheit von Kraftfahrzeugteilen betrage die Garantiefrist gemäß § 12 der Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen drei Monate bzw. seien verborgene Mängel innerhalb einer Laufzeit von 5000 km anzuzeigen. Der Kläger habe einen Garantiefall auch anerkannt, diesen jedoch als eine Angelegenheit bezeichnet, die zwischen dem Herstellerwerk und dem Verklagten geregelt werden müsse. Dies sei nicht richtig. Der Kläger sei als Vertragswerkstatt des Herstellerwerkes tätig. Nur zwischen den Parteien seien vertragliche Beziehungen entstanden, hingegen nicht zwischen dem Verklagten und dem VEB Motorradwerk. Gewährleistungs- und Garantieansprüche könne der Verklagte deshalb nur gegenüber dem Kläger geltend machen. Es sei Aufgabe der Vertragswerkstatt, sich mit dem Herstellerbetrieb auseinanderzusetzen. Im Interesse unserer Bürger könne es nicht anders sein, als daß Garantiesprüche bei der Vertragswerkstatt und nicht beim Herstellerbetrieb gestellt werden müßten. Die Auffassung des Gerichts werde vom Inhalt des vom Kläger überreichten Garantiescheins für Kurbelwellen des VEB Motorradwerk bestätigt, nach dem im Garantiefalle die auftretende Funktionsstörung durch eine Vertragswerkstatt behoben werde. Hierunter falle auch der kostenlose Aus- und Einbau der Kurbelwelle.

Grundsätzlich treffe das gleiche auch auf die Anfang 1962 ausgewechselte Kurbelwelle zu. Jedoch sei hier die Sachlage anders zu beurteilen, weil der Verklagte diesen Mangel erst im November 1961 angezeigt und einen ordentlichen Auftrag noch später, nämlich am 5. Januar 1962, erteilt habe. Da zu dieser Zeit die dreimonatige Garantiefrist des § 12 der Allgemeinen Leistungsbedingungen verstrichen gewesen sei, habe der Verklagte als Garantiennehmer seine Rechte bereits verloren gehabt. Daran ändere auch die Tatsache nichts, daß der Hersteller erneut eine Kurbelwelle kostenlos zur Verfügung gestellt habe, da für den Verklagten allein der Kläger Vertragspartner sei. Wegen zu später Mängelrüge sei der Kläger aber nicht mehr verpflichtet, auch die zweite Ersatzkurbelwelle ohne Berechnung ein- und auszubauen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat die Rechtsfolgen aus dem vom Verklagten im Mai 1961 an den Kläger erteilten Reparaturauftrag einerseits und aus der vom VEB Motorradwerk für die eingebaute Kurbelwelle gewährten Garantie andererseits nicht richtig erkannt. Deshalb entspricht sein Urteil nicht der tatsächlichen Sach- und Rechtslage.

Bei dem vom Verklagten erteilten und vom Kläger ausgeführten Reparaturauftrag handelt es sich rechtlich um einen Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB. Soweit unter bestimmten Voraussetzungen die Vorschriften der Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen vom 13. Oktober 1958 (GBl. II S. 264) gelten, sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag lediglich ergänzend anzuwenden. Das Kreisgericht hat jedoch nicht beachtet, daß gemäß § 1 Abs. 1 die Allgemeinen Leistungsbedingungen nur für Verträge gelten, welche die Instandsetzungsarbeiten in sozialistischen Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben für Auftraggeber zum Gegenstand haben, die in § 2 des Vertragsgesetzes genannt sind. Bei dem Auftraggeber muß es sich also um volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften oder ihnen gleichgestellte Betriebe handeln. Bei Auftragserteilung durch Bürger (natürliche Personen) finden diese Leistungsbedingungen keine Anwendung. Auf solche Aufträge sind vielmehr mangels besonderer vertraglicher Vereinbarungen der Parteien die Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag anzuwenden.

Zeigen sich also nach erfolgter Reparatur und Übergabe der Fahrzeuge an den Besteller Mängel, so kann dieser grundsätzlich gemäß § 633 Abs. 2 BGB die Beseitigung des Mangels verlangen und nach erfolgloser Fristsetzung Wandlung oder Minderung sowie bei Verschulden des Instandsetzungsbetriebes auch Schadensersatz begehren (§§ 634, 635 BGB). Diese Ansprüche des Bestellers, soweit auf ihn nicht die erwähnten Allgemeinen Leistungsbedingungen anzuwenden sind, verjähren, wenn der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde, bei Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges nach § 638 Abs. 1 BGB in sechs Monaten nach Abnahme des Werkes. Dabei ist noch besonders die Vorschrift des § 639 Abs. 2 BGB zu beachten, derzufolge die Verjährung für die Zeit vom Eingang der Mängelanzeige bis zur Erklärung des Instandsetzungsbetriebes, daß der Mangel beseitigt sei, gehemmt ist. Die dreimonatige Verjährungsfrist des § 12 der Allgemeinen Leistungsbedingungen kann demnach auf die Rechtsbeziehungen der Parteien nicht angewendet werden. Außerdem betrifft sie nur Gewährleistungsansprüche aus Werkvertrag, jedoch nicht Rechte des Garantiennehmers aus dem Garantieverprechen des Herstellerwerkes.

Gewährt bei Kraftfahrzeugreparaturen das Herstellerwerk für eingebaute Ersatzteile Garantie, so entstehen insoweit zwischen ihm und dem Besteller unmittelbar vertragliche Beziehungen. Die hieraus abzuleitenden Rechtsfolgen ergeben sich aus den Garantiebedingungen, die vom Herstellerwerk festgelegt werden. Die gegenteilige Auffassung des Kreisgerichts, daß auch insoweit nur vertragliche Beziehungen zwischen dem Besteller und der Vertragswerkstatt des Herstellerwerkes bestünden, ist rechtsirrig.

Bei Mängeln an einem Ersatzteil, für das das Herstellerwerk Garantie gegeben hat, steht dem Besteller das Recht der Wahl zu, ob er Gewährleistungsrechte aus dem Werkvertrag oder seine Rechte aus dem Garantieverprechen geltend machen will. Gewährleistungsansprüche sind dem Instandsetzungsbetrieb gegenüber zu verfolgen. Für die Erfüllung der Pflichten aus dem Garantievertrag hat hingegen das Herstellerwerk ein-